



T+ 24-Stunden-Betreuung aus dem Ausland Was das Mindestlohnurteil für Verbraucher und Pflegekräfte bedeutet

Häusliche Pflegekräfte werden oft massiv unterbezahlt. Mindestlohn gilt auch für sie, hat das Bundesarbeitsgericht nun geurteilt. Welche Wege es gibt, legal an eine Betreuung zu kommen.

Von Nina Breher
20.07.2021, 16:06 Uhr

[zum Hauptinhalt](#)



Kürzlich hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass sie auch für Bereitschaftszeiten den gesetzlichen Mindestlohn erhalten müssen. Betreuungskräfte, die bei Pflegebedürftigen zu Hause leben, müssten demnach für 24 Stunden Arbeit am Tag bezahlt werden, nicht bloß für einen Teil davon, wie derzeit üblich. Die [Auswirkungen des Urteils](#) sind in der Theorie immens – was davon in der Praxis ankommt, ist aber noch unklar.

Wie viele Personen betrifft das Urteil?

Schätzungen des Bundesverbands für häusliche Betreuung und Pflege e.V. (VHBP) zufolge werden rund 300000 Menschen von ausländischen Live-in-Pflegekräften betreut – von insgesamt rund 600000 Betreuungskräften. Sie stammen aus EU-Staaten mit niedrigem Lohnniveau, etwa aus Polen, Rumänien, Bulgarien, aber auch aus der Ukraine, Belarus und Zentralasien.

→ **Die Tagesspiegel-App** Alle aktuellen Nachrichten, Hintergründe und Analysen direkt auf Ihr Smartphone. Dazu die Digitale Zeitung.

Die Arbeitsverhältnisse, die schon vor dem Urteil in einem Graubereich stattfanden, wurden bisher oftmals von beiden Seiten stumm akzeptiert. Dazu führten wohl einerseits der [Pflegenotstand in Deutschland](#) und der Wunsch, würdevoll im eigenen Heim zu altern, andererseits die finanzielle Not vieler Osteuropäer:innen.

Welche Folgen hat das Urteil?

Experten bezweifeln, dass das Urteil praktische Folgen haben wird. „Dieses Urteil ändert für die Familien fast nichts“, sagt Frederic Seeböhm, Geschäftsführer des VHBP. Schätzungsweise seien 90 Prozent der häuslichen 24-Stunden-Betreuungskräfte sowieso illegal tätig. Das Durchsetzen eines Mindestlohns ist also in 90 Prozent der Fälle nicht möglich. Von den zehn Prozent, die legal arbeiten würden, würden nur wenige von dem Urteil profitieren.



[zum Hauptinhalt](#)



Viele wünschen sich eine Pflege im eigenen Heim. © imago images/Panthermedia

Denn es gelte nicht für sogenannte arbeitnehmerähnlich beschäftigte freie Mitarbeiter:innen, die nach Deutschland entsandt werden – dieses sogenannte „polnische Modell“ würden schon jetzt „die allermeisten“ der legal tätigen Betreuungspersonen nutzen. „Am Ende bleiben nur einige wenige Fälle, die sich tatsächlich umstellen müssen.“

Agnieszka Misiuk berät polnische Pflegekräfte innerhalb des Projekts „Faire Mobilität“ des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Sie bezeichnet das Urteil zwar als „Meilenstein für die ganze Branche der häuslichen Pflege in Deutschland“. Aber: „Die polnischsprachigen Betreuungskräfte, die in der Beratungsstelle in Berlin beraten werden, üben die Tätigkeiten meistens im Rahmen eines polnischen Dienstleistungsvertrages aus.“ Inwiefern auch ihnen der gesetzliche Mindestlohn zusteht, „muss wohl auch erst vor Gericht erstritten werden“.

Was bedeutet das Urteil für die 300000 deutschen Verbraucher?

Klar ist: Das staatliche Pflegegeld – je nach Pflegegrad bis zu 901 Euro monatlich – reicht nicht, um häusliche Pflege entsprechend des Urteils zu bezahlen. Eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung kostet nun theoretisch 9000 bis 12000 Euro pro Monat, berechnen Verbände und Experten.

Bisher sind Nettoverdienste von rund 1000 Euro üblich. Die Betreuung müsste wegen Arbeitszeit- und Pausenregelungen außerdem auf mehrere Pflegekräfte verteilt werden. Für viele Verbraucher:innen wird häusliche Pflege damit theoretisch unfinanzierbar und organisatorisch aufwendig.

[zum Hauptinhalt](#)

in die beiden Schlupflöcher Schwarzarbeit und „polnisches Modell“

sieht, könnte vermehrt auf die ausgewichen werden. Dennoch sei das Urteil gut, sagt Misiuk:



[zum Hauptinhalt](#)

kann kaum kontrolliert werden. © imago images/Westend61

Wer weiterhin auf eine häusliche 24-Stunden-Kraft setzt, sollte darauf achten, dass sie den gesetzlichen Mindestlohn erhält – oder nach dem „polnischen Modell“ angestellt ist, das vorerst weiterhin legal ist.

Was bedeutet das Urteil für die ausländischen Pflegekräfte?

Betroffene, die in einem mindestlohnpflichtigen Arbeitsverhältnis beschäftigt sind, ↗ können nun mehr Lohn einklagen. Viele würden ihre Rechte nicht kennen, sagt Misiuk. Sie rät allen nach Deutschland kommenden Betreuungskräften, ihre Arbeits- und Bereitschaftszeiten genau zu dokumentieren. „Trotz mehrerer Hürden erhoffen wir uns, dass durch dieses Urteil sich mehr Frauen ermutigt fühlen, ihre Rechte gerichtlich durchzusetzen.“ Seeböhm vom VHBP weist auf das Risiko vermehrter Ausbeutung hin.

→ **Jeden Morgen ab 6 Uhr** Chefredakteur Lorenz Maroldt und sein Team berichten im Tagesspiegel-Newsletter Checkpoint über Berlins Irrungen und Wirrungen. Hier kostenlos anmelden.

Die derzeitige Lage könne dazu führen, dass mehr Betreuungskräfte aus Nicht-EU-Ländern wie der Ukraine, aus Belarus und aus zentralasiatischen Staaten illegal tätig würden. Da sie meist keine Möglichkeit haben, legal in Deutschland zu arbeiten und häufig aufgrund großer finanzieller Not kämen, hätten sie noch weniger Möglichkeiten als EU-Bürger:innen, gegen unwürdige Bedingungen und Unterbezahlung vorzugehen.

Müssen Verbraucher:innen mit Strafverfolgung rechnen?

Eher nicht. „Kontrollen im Haushalt sind kaum möglich“, sagt Misiuk, private Haushalte seien durch das Grundgesetz besonders geschützt. „Dieses Geschäftsmodell ist schon so konstruiert, dass es sich jeglicher Kontrolle im Wesentlichen entzieht.“ Auch Seeböhm vom VHBP geht nicht von einer flächendeckenden Verfolgung aus. Die für Schwarzarbeitskontrollen zuständige Generalzolldirektion bestätigt das: Prüfungen in Privatwohnungen seien „grundsätzlich nur mit Einwilligung des Wohnungsinhabers möglich“.



[zum Hauptinhalt](#)



Die schlechten Bedingungen, zu denen die ausländischen Kräfte arbeiten, werden oft stillschweigend akzeptiert. © imago/Westend61

Die Gerichtsentscheidung beeinflusse die Arbeit des Zolls „nicht wesentlich“, denn die Pflegebranche stehe „als besonders von Mindestlohnverstößen betroffene Branche“

sowieso im Fokus. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) teilt mit, zum Schutz der Pflegekräfte würden „Betriebsprüfungen durch die Rentenversicherungsträger“ vorgenommen. Seeböhm ist nicht der Ansicht, dass das ausreicht: Man müsse nicht allein die Betriebe prüfen, sondern auch die Haushalte, in denen Schwarzarbeit stattfindet.

Was plant die Politik?

Der Pflegebevollmächtigte der Bundesregierung, Andreas Westerfellhaus, sagte der Funke-Mediengruppe nach dem Urteil, die 24-Stunden-Betreuung müsse nun „zu einem Megathema der Politik werden“. Dem Deutschlandfunk sagte er außerdem: „Am Ende des Tages wird es Geld kosten und wir als Gesellschaft müssen die Frage beantworten: Was ist uns das wert?“

Danach sieht es bisher noch nicht aus. Das BMAS spricht sich auf Anfrage dafür aus, „eine gute und professionelle Versorgungsinfrastruktur im Gesundheitswesen“ müsse gefördert werden. „Dazu müssen verschiedene Komponenten wie professionelle Pflegedienste, Tages- und Nachtpflege sowie Betreuung durch Angehörige und Betreuungskräfte sinnvoll verknüpft werden, um insgesamt eine umfassende Versorgung zu organisieren.“

Das Bundesgesundheitsministerium sieht sich nicht in der Handlungspflicht: 24-Stunden-Pflege sei keine direkte Leistung der Pflegeversicherung, hieß es gegenüber dem ZDF.

[zum Hauptinhalt](#)

ansätze?



alternative Modelle ins Auge.

Lesen Sie mehr bei Tagesspiegel Plus

- **T+ Gefahr für Leib und Seele** „Nach einer Nachtschicht habe ich mein Auto zu Schrott gefahren“
 - **Intensivpfleger Ricardo Lange trifft Olaf Scholz** „Bisschen was haben wir hingekriegt“ – „Bekommt man nicht so mit!“
 - **T+ Steuern, Klima, Rente** Der Wahlprogrammcheck - was die Parteien versprechen
-

Das BMAS schlägt vor, verschiedene Modelle zu verknüpfen, um eine 24-stündige Versorgung zu organisieren, etwa mit „der Kombination von Pflegediensten, Tages- und Nachtpflege sowie Betreuung durch Angehörige und Betreuungskräfte“, teilt es mit. Seeböhm vom VHBP schlägt stattdessen vor, sich an Österreich zu orientieren – das hatte auch Gesundheitsminister Jens Spahn (CDU) nach dem Urteil gefordert.

Die dortigen 24-Stunden-Pflegekräfte sind als Arbeitnehmerähnliche versichert und angemeldet, haben aber als Selbstständige keinen Anspruch auf Überstunden oder Entlohnung von Bereitschaftszeiten.

[Zur Startseite](#)

[zum Hauptinhalt](#)

[Impressum](#)

[Kontakt](#)

[Presse](#)

[Datenschutzerklärung](#)

Mediendaten Online